

Datum: 17.10.2025 Aktenzahl: 131-9/0211-2025

Auskünfte: Brigitte Rainer
Telefon: +43 4236/2242-34
Fax: +43 4236 2242-52
E-Mail: brigitte.rainer@ktn.gde.at

Betreff: Errichtung eines Stall- und Wirtschaftsgebäudes mit Rinderstall, Mistlagerflächen,

Gerätelager und überdachtem Vorplatz, sowie Errichtung von zwei

Regenwassersickerschächten

Florian Omelko, Seeberg Straße 31, 9141 Eberndorf Karoline Omelko BEd, Seeberg Straße 31, 9141 Eberndorf

## <u>KUNDMACHUNG</u>

Die Bauwerber Herr Florian Omelko und Frau Karoline Omelko BEd, beide wohnhaft in Seeberg Straße 31, 9141 Eberndorf, haben mit der Eingabe vom 19.09.2025 um die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung eines Stall- und Wirtschaftsgebäudes mit Rinderstall, Mistlagerflächen, Gerätelager und überdachtem Vorplatz, sowie Errichtung von zwei Regenwassersickerschächten auf dem Grundstück Nr. 535 (EZ 3, KG Gösselsdorf), in 9141 Gösselsdorf, angesucht.

Hierüber wird gem. § 16 Abs. 1) der Kärntner Bauordnung (K-BO), LGBI. Nr. 1996/62, in der derzeit geltenden Fassung, bei gleichzeitiger Beachtung der Bestimmungen des § 23 leg.cit., in Verbindung mit § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBI. 1991/51, in den derzeit geltenden Fassungen, der Augenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

## Dienstag, den 04.11.2025 um 08:30 Uhr,

anberaumt. Die Amtsordnung tritt in 9141 Gösselsdorf, südlich der Hofstelle Kirchenstraße 12, auf dem Grundstück Nr. 535, KG Gösselsdorf, zusammen.

Für die Vergebührung des gegenständlichen Verwaltungsaktes haben die Antragsteller bei Unterzeichnung des Ergebnisses der Augenscheinverhandlung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, in derzeit geltender Fassung, pro vier beschriebene DIN-A4-Seiten eine Bundesstempelgebühr á EURO 21,00 der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Maßnahme berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten (z.B. bei nicht verbücherten Rechten von Interessenten).

In den Akt kann während der Amtsstunden beim Bauamt des hiesigen Amtes - 1. Stock, Raum 1.11 - oder während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht genommen werden kann.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen

ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des AVG 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die Kundmachung zur Bauverhandlung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des AVG 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung der Antragsteller aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Die Bauwerber werden beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Die Sachbearbeiterin: Brigitte Rainer

## Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 17.10.2025 Abgenommen am: 04.11.2025



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

 $\label{limiter:model} Informationen \ zur \ Pr\"{u}fung \ der \ elektronischen \ Signatur \ und \ des \ Ausdrucks \ finden \ Sie \ unter: \ \underline{www.signaturpruefung.gv.at} \ bzw \ \underline{https://eberndorf.at/gemeindeamt/amtssignatur.}$